

# Amtsgericht Mainz

## Beschluss



Aktenzeichen: 409 Gs 3259/14  
3567 Js 32884/14 StA Mainz

Datum:  
03.11.2014

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Herrn Hartmut Willibald Rencker, geb. am 09.11.1942 in Mainz**  
**wohnhaft: Fontanestraße 82, 55127 Mainz**

wegen **Verleumdung**

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Mainz gemäß §§ 33 Abs. 4, 94, 98, 102, 105, 162 Abs. 1 Satz 1 StPO die Durchsuchung der von dem Beschuldigten innegehaltenen Wohnung einschließlich sämtlicher Nebenräume und die Beschlagnahme der nachfolgend genannten Beweismittel angeordnet, sofern nicht freiwillig herausgegeben:

*PC/Laptop oder sonstige elektronische Speichermedien des Beschuldigten mit denen er nachfolgend genanntes Schreiben gefertigt haben soll.*

## GRÜNDE

---

Der Beschuldigte ist verdächtig, in nicht rechtsverjährter Zeit in Mainz zumindest ein Vergehen der Beleidigung bzw. Verleumdung gemäß §§ 185, 187 StGB zu Lasten des Zeugen ██████ begangen zu haben, indem er diesen in einem Schreiben vom 24.08.2014 gerichtet an das Amtsgericht Mainz und dort am 25.08.2014 eingegangen, als Falsch aussager bezeichnet.

Zusätzlich behauptet der Beschuldigte ██████ sei trotz Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer uneidlichen Falsch aussage in zwei Fällen objektiv der Lüge überführt. ██████ habe offenbar auf Anweisung solidarisch gelogen um seine Kollegen zu decken.

Diese Behauptungen sind nicht nur geeignet den Zeugen in seiner Ehre zu beeinträchtigen sondern zudem auch nicht nachgewiesen.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

gez. Ballhausen  
Richterin am Amtsgericht

Der Falsch aussager hat unter dem Druck ihm nicht bekannt gewesener Augenzeugen nach einem halben Jahr einen Teil seiner innerdienstlichen und vor Gericht wiederholten Lügen eingestanden und damit sich und Kollegen belastet.

Ausgefertigt:

*Plas-Wein*

